

Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen, und an die Gemeindevorstände ihres Bezirks zu vertheilen.

§ 4. Die Stadträthe beziehentlich die Gemeindevorstände ihrerseits haben die Formulare in ihrem Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gitter, so zeitig zu vertheilen, daß dieselben in der Zeit zwischen dem 15. und 23. November 1892 in die Hände der Hausbesitzer gelangen.

§ 5. Es ist seitens der Stadträthe beziehentlich der Gemeindevorstände darauf zu sehen, daß für jedes Hausgrundstück dem Besitzer ein Erhebungsformular eingehändigt werde, auch wenn notorisch in dem betreffenden Hause keine der Thiergattungen, auf welche sich die Erhebung bezieht, gehalten wird. In solchem Falle hat der Besitzer ein „Nakat“ oder „werden nicht gehalten“ in die Spalten des Formulars zu setzen.

§ 6. Abmüthern gehöriges Vieh ist auf der Liste des Hausbesizers, jedoch nicht unter dessen Namen, sondern unter dem Namen des Viehbesizers auf einer besonderen Zeile aufzuführen. Die Formulare sind zu diesem Zwecke mit einer Mehrzahl von Zeilen (eine für jeden Besitzer von Vieh) versehen. Sollte die Anzahl der Zeilen auf dem einen Formular für die Zahl der verschiedenen Viehbesizer nicht ausreichen, so sind die weiteren Angaben auf einem zweiten oder dritten u. Formulare zu bewirken. In diesem Falle ist das erste Formular auf der Vorderseite mit A, das zweite mit B, das dritte mit C u. zu bezeichnen. Die laufenden Nummern in Spalte 1 der Formulare B, C u. sind dann so einzustellen, daß sie sich den laufenden Nummern des Formulars A beziehentlich B anschließen.

§ 7. Reichen die Formulare für die Zahl der Einträge, beziehentlich für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind zunächst bei der Behörde, von welcher das Formular ausgehändigt worden, von letzterer aber weiter bei dem Statistischen Bureau, beziehentlich durch die Bezirksamtshauptmannschaft rechtzeitig die erforderlichen Nachbestellungen zu machen.

Das Statistische Bureau wird mit Rücksicht auf solchen vorhergesehenen Bedarf sowie auf die Nothwendigkeit, verborbene Listen durch neue zu ersetzen, seinen ersten Sendungen sogleich einen Zuschlag beifügen.

§ 8. Vom 5. Dezember 1892 ab haben sich die Stadträthe und Gemeindevorstände der Wiedereinsammlung der Formulare zu unterziehen und dieselbe bis zum 10. desselben Monats zu beendigen. Hierbei ist ihrerseits darauf zu achten, daß nicht nur die ausgegebenen Formulare, auch diejenigen, welche nur das Nichtvorhandensein von in den Bereich der Zählung fallenden Vieh bezeugen, vollständig und mit dem Namen des Hausbesizers unterzeichnet wieder eingehen, sondern auch, soweit thunlich,